



**Freiwillige Selbstverpflichtung der GVS Netz
GmbH zur Beschaffung von Lastflusszusagen für
die Marktgebietskooperation NetConnect Germany**

Stuttgart, den 21.10.2009

1. Präambel

- 1.1. Mit dieser freiwilligen Selbstverpflichtung gewährleistet die GVS Netz GmbH (GVS Netz) die transparente Ermittlung der Erforderlichkeit von Lastflusszusagen für die Marktgebietszusammenlegung von NCG GmbH & Co. KG, GVS/Eni D (GVS Netz, Eni Gas Transport Deutschland S.p.A.) und GRTgaz Deutschland GmbH (nachfolgend marktgebietsaufspannende Netzbetreiber genannt) dem Grunde und dem Umfang nach. GVS Netz GmbH verpflichtet sich hiermit auf eine marktorientierte, diskriminierungsfreie und transparente Beschaffung dieser Lastflusszusagen gemäß dem im Folgenden beschriebenen Verfahren.
- 1.2. Die im Rahmen dieser Selbstverpflichtung beschafften Lastflusszusagen sichern den Ausweis bestehender fester frei zuordenbarer Exit- und Entry-Kapazitäten an den Netzen der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber und reduzieren/beheben Engpässe zwischen den bisherigen Marktgebieten. Die Absicherung der ausgewiesenen festen frei zuordenbaren Entry-Kapazitäten durch Lastflusszusagen dient als Mittel, um eine Reduzierung der Entry- und Exit-Kapazitäten zu vermeiden.
- 1.3. Bei Einhaltung dieser Selbstverpflichtung erkennt die Bundesnetzagentur die entstehenden Kosten als wirksam verfahrensreguliert im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV und damit als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gem. § 11 Abs. 2 Satz 3 ARegV an. Die Anerkennung erfolgt jährlich mindestens für die Dauer der ersten Regulierungsperiode.
- 1.4. Diese freiwillige Selbstverpflichtung erfolgt für die Beschaffung von Lastflusszusagen ab dem Zeitraum GWJ 2009/2010 mindestens für die Dauer der ersten Regulierungsperiode.

2. Verfahren zur Bestimmung der Erforderlichkeit und Höhe der Lastflusszusagen

Die Anwendung der nachfolgend aufgeführten Kriterien für die Erforderlichkeit der Lastflusszusagen stellt sicher, dass nur Lastflusszusagen beschafft werden, die dem Grunde und der Höhe nach dazu dienen, die Anzahl der Marktgebiete in Deutschland zu reduzieren und dabei den gesetzlichen Verpflichtungen der GVS Netz zur Erhöhung der festen frei zuordenbaren Kapazitäten nachzukommen.

- 2.1. Zur Dokumentation bestehender Engpässe und zur Bestimmung der erforderlichen Höhe von Lastflusszusagen führt GVS Netz die folgenden Schritte durch, um physikalische Engpässe zu ermitteln und entsprechend zu dokumentieren.
 - 2.1.1. GVS Netz stellt historische Lastflussdaten in graphisch aufbereiteter Form dar (Muster anbei in Anlage 1). In den Diagrammen sind die jeweils maximalen und minimalen Stundenmengen/Tag in Abhängigkeit der Tagesmitteltemperatur dargestellt. Der Betrachtungszeitraum beträgt mindestens die letzten drei Kalenderjahre und wird nach Monaten unterschieden. Zusätzlich kann GVS Netz zur Verbesserung der Datenlage Daten aus weiteren relevanten Kalenderjahren heranziehen und separat darstellen.
 - 2.1.2. GVS Netz ermittelt in Abhängigkeit von Temperaturbereichen die in verschiedenen relevanten Lastszenarien (Starklast-, Schwachlast- und Teillastszenarien) ohne Lastflusszusagen gesichert darstellbaren Gasflüsse (Einspeiserechte Dritter / Übernahmrechte der GVS Netz) und stellt diese ebenfalls in graphisch aufbereiteter Form dar.
 - 2.1.3. Die erforderliche Höhe der positiven Lastflusszusagen wird monatsgenau unter Berücksichtigung der in Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 dargestellten Daten in Abhängigkeit der Ta-

gesmitteltemperatur als Differenz zwischen den Übernahmerechten der GVS Netz und der jeweiligen szenarienabhängigen Netzlast (tägliche max. Stundenmenge) abgeleitet.

- 2.1.4. Die erforderliche Höhe der negativen Lastflusszusagen wird monatsgenau unter Berücksichtigung der in Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 dargestellten Daten in Abhängigkeit der Tagesmitteltemperatur als Differenz zwischen den Einspeiserechten Dritter und der jeweiligen szenarienabhängigen Netzlast (tägliche minimale Stundenmenge) abgeleitet.
- 2.1.5. Zusätzliche Daten und Umstände, die nachweislich Einfluss auf die erforderliche Höhe der Lastflusszusagen haben, werden von GVS Netz berücksichtigt.
- 2.1.6. GVS Netz legt für ihr Netzgebiet eine Netzkarte vor, die eine Darstellung der engpassrelevanten Punkte und Leitungen des Netzes sowie der Punkte im Netz der GVS Netz, für die Lastflusszusagen abgegeben werden können, enthält (siehe Anlage 2). Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass Engpässe überwiegend in vorgelagerten Netzen bzw. an den entsprechenden Netzkopplungspunkten auftreten können, wodurch eine hohe Flexibilität gewährleistet sein muss. In diesem Fall ist eine Netzkarte der vorgelagerten Netze ebenfalls vorzulegen.
- 2.1.7. Zusätzlich legt GVS Netz eine Auflistung sämtlicher Ein- und Ausspeisepunkte zu anderen Marktgebieten, sowie sämtliche Netzkoppelpunkte zu den anderen Fernleitungsnetzbetreibern, welche gemeinsam das Marktgebiet NCG aufspannen, mit der Zuordnung zu den jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibern vor (siehe Anlage 3).
- 2.2. GVS Netz legt schriftlich dar, dass Lastflusszusagen die kostengünstigste Maßnahme zur Behebung von Engpässen ist, insbesondere, dass
- 2.2.1. mögliche andere Maßnahmen zur Optimierung aller vorhandenen technischen Überspeisekapazitäten zwischen den Netzen der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber geprüft wurden;
- 2.2.2. Engpässe durch einen Netzausbau im Netz der GVS Netz nicht günstiger beseitigt werden können. Zu diesem Zweck erstellt GVS Netz einen Vergleich der erwarteten Kosten der Lastflusszusagen mit den Kosten von Neubauinvestitionen in ihrem Netz, die nach dem Muster in Anlage 4 dargestellt werden. Diese Investitionen werden in Relation zu den Kosten der dadurch vermiedenen Lastflusszusagen gebracht. GVS Netz legt einen Vergleich der Kosten für Lastflusszusagen und Investitionskosten immer dann vor, wenn sich die zur Bestimmung der Investitionskosten herangezogenen Größen wesentlich verändert haben oder nach gesicherten Erkenntnissen in naher Zukunft verändern werden. Sollten sich keine grundlegenden Änderungen ergeben haben, legt GVS Netz eine Bestätigung vor, dass sich im Vergleich zur letztjährigen Betrachtung keine signifikanten Änderungen ergeben haben.
- 2.2.3. GVS Netz ist unter Anlegung betriebswirtschaftlicher Maßstäbe bestrebt, den Bedarf an Lastflusszusagen durch geeignete Investitionen zu reduzieren.

Es ist bei Kostenvergleichen gemäß Ziffer 2.2.2 zu berücksichtigen, dass Neubauinvestitionen aufgrund der Planungs- und Bauzeit, aber auch aufgrund des Zeitverzugs bei der Genehmigung von Investitionskosten, nicht zur kurzfristigen Behebung von Engpässen, oder zur Behebung von Engpässen, die bei einer Zwischenstufe der Reduzierung von Marktgebieten (Aufnahme weiterer Netzbetreiber in die Marktgebietskooperation) auftreten, dienen können. Zudem hängt die Durchführung von Investitionen von einer Genehmigung der Investitionskosten durch die Bundesnetzagentur ab.

- 2.3. Die unter 2.1 und 2.2 genannten Daten und Darstellungen sowie die Erläuterungen in Textform übermittelt GVS Netz jährlich 4 Wochen vor Beginn der Ausschreibung der Lastflusszusagen für das kommende Gaswirtschaftsjahr an die Bundesnetzagentur.

Anmerkung: Für das GWJ 2009/10 ist dies noch nicht möglich. Soweit Ausschreibungen, getrennt nach Sommer- / Winterhalbjahr erfolgen, ist GVS Netz bestrebt, die Voraussetzungen zur nächsten Ausschreibung zu erfüllen.

3. Verfahren für eine marktorientierte, diskriminierungsfreie und transparente Beschaffung der Lastflusszusagen

Die Einhaltung der im Folgenden aufgeführten Vorgaben gewährleistet die Beschaffung der Lastflusszusagen in einem marktorientierten, diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren.

3.1. Ausschreibungsverfahren

- 3.1.1. Die Ausschreibung erfolgt öffentlich auf der Homepage der GVS Netz.

- 3.1.2. Die Ausschreibung erfolgt mindestens einmal jährlich für das jeweils kommende Gaswirtschaftsjahr. Eine unterjährige Ausschreibung ist zulässig.

- 3.1.3. Der Beginn der Ausschreibung für das jeweils kommende Gaswirtschaftsjahr bzw. für die jeweiligen Halbjahre wird rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor Ausschreibungsbeginn von GVS Netz auf ihrer Homepage angekündigt. Sollten mehrere Ausschreibungsrunden durchgeführt werden, gilt diese Vorankündigungsfrist für die erste Ausschreibungsrunde.

Anmerkung: Für das GWJ 2009/10 ist dies noch nicht möglich. Soweit Ausschreibungen, getrennt nach Sommer- / Winterhalbjahr erfolgen, ist GVS Netz bestrebt, die Voraussetzungen zur nächsten Ausschreibung zu erfüllen.

- 3.1.4. Zusätzlich ist es GVS Netz möglich, einzelne Anbieter individuell anzuschreiben und über das Ausschreibungsverfahren zu informieren.

- 3.1.5. Bietergemeinschaften sind zugelassen, wobei jeweils nur ein Verantwortlicher als Ansprech- und Vertragspartner benannt wird.

3.2. Leistungsbeschreibung

- 3.2.1. Es werden für jedes Gaswirtschaftsjahr bzw. für die benannten Halbjahre jeweils positive und negative Lastflusszusagen ausgeschrieben:

Die positiven Lastflusszusagen umfassen die Sicherstellung von Einspeisungen in das Netz der GVS Netz bzw. die Reduktion von Ausspeisungen aus dem Netz der GVS Netz.

Die negativen Lastflusszusagen umfassen die Reduktion einer Einspeisung in das Netz der GVS Netz bzw. die Erhöhung einer Ausspeisung aus dem Netz der GVS Netz.

- 3.2.2. Die Bereitstellung und der Abruf der tatsächlichen Übergabe bzw. Übernahme von Gas in einem bestimmten Zeitintervall (d.h. Bereitstellung der Leistung) erfolgt an den in der Ausschreibung definierten Einspeise- und Ausspeisepunkten. Solche Punkte können auch in nachgelagerten Netzen liegen.

3.2.3. Der Abruf von Lastflusszusagen erfolgt einseitig durch GVS Netz. Dabei definiert GVS Netz die erforderliche Höhe und den Abrufzeitraum der Lastflusszusage. Die abgerufene Höhe kann dabei kleiner oder gleich der maximalen Höhe des Angebots sein. Die abgerufene Höhe bedeutet dabei immer die Einstellung des angeforderten Flusses am definierten Punkt als absolute Größe und nicht die Veränderung relativ zu einem bestehenden Fluss. Die erforderlichen Nominierungen (Renominierung und Gegenominierung zur Wahrung der Bilanzkreisneutralität) sind vom Anbieter vorzunehmen.

3.2.4. Durch den Abruf einer Lastflusszusage muss sich eine bilanzkreisneutrale Veränderung der Ein- bzw. Ausspeisungen des Anbieters einstellen. Dabei soll in der Regel der Bilanzkreis nicht an einem Entry-Punkt oder Exit-Punkt der GVS Netz ausgeglichen werden. Eine Netto-Bereitstellung von Gasmengen durch den Anbieter ist nicht Gegenstand einer Lastflusszusage.

3.2.5. Die Ausschreibung sieht vor, dass der Anbieter für die Bereitstellung von positiven Lastflusszusagen über feste oder unterbrechbare Ein- und/oder feste Ausspeisekapazität am relevanten Punkt verfügen muss.

Der Anbieter für die Bereitstellung von negativen Lastflusszusagen muss über feste Ein- und/oder feste oder unterbrechbare Ausspeisekapazitäten am relevanten Punkt verfügen.

3.2.6. Die Übergabe in das Netz der GVS Netz erfolgt „Entry-paid“, d.h. die Entry-Kapazität in das Netz der GVS Netz muss vom Anbieter bereits bezahlt worden sein.

3.2.7. Die Lastflusszusagen werden als Monats- und/oder Temperaturprodukte mit einer maximalen Laufzeit von einem Jahr ausgeschrieben.

3.3. Ausschreibungszeitpunkt

Eine Ausschreibung für das kommende Gaswirtschaftsjahr bzw. für das Winterhalbjahr erfolgt jeweils zum 01.07., eine Ausschreibung zum Sommerhalbjahr erfolgt zum 01.01. Sonstige unterjährige Ausschreibungen können kurzfristig erfolgen. Erforderlichenfalls erfolgt die Ausschreibung in mehreren Runden (siehe Ziffer 3.7.2).

3.4. Angebotsfrist

Die Angebotsfrist beträgt 4 Wochen.

3.5. Ausschreibungsbindungsfrist

Bei Abgabe eines Angebots zum kommenden Gaswirtschaftsjahr, bzw. zum kommenden Winter- oder Sommerhalbjahr sind die Anbietenden bis zum 30.09. bzw. den 31.03. des jeweiligen Jahres an ihr Angebot gebunden. Im Falle einer kurzfristigen Ausschreibung legt diese Ausschreibung abweichende Fristen fest.

3.6. Losgröße/Mindestangebotsgröße

Grundsätzlich beträgt die Mindestangebotsgröße (Losgröße) 20.000 kWh/h.

3.7. Entgelt

3.7.1. Die erste Ausschreibungsrunde 2009 sieht die Bildung eines Arbeitspreises, alternativ oder kumulativ die Bildung eines Preises, bestehend aus Arbeits- und Leistungspreis,

vor. Nachfolgende Ausschreibungen werden zunächst auf der Basis von Arbeitspreisen erfolgen.

3.7.2. Sollten nach der ersten Ausschreibung keine oder nicht ausreichend Angebote zu Arbeitspreisen abgegeben werden, wird eine weitere Ausschreibung für die Vergabe der Lastflusszusagen zu Leistungspreisen und/oder Leistungspreisen mit Arbeitspreisanteilen vorgesehen. Diese weitere Ausschreibungsrunde kann abweichend von den Ziffern 3.1.3 und 3.4 kürzere Fristen vorsehen, sofern dies zeitlich erforderlich werden sollte.

3.7.3. Der Arbeitspreis wird zunächst im Fall des Abrufs in [€/kWh] vergütet. Angebote mit Leistungspreis werden als Festpreis in [€/kWh/h/Monat] für den Abruf der Leistung vergütet.

3.8. Zuschlag

3.8.1. Die Zuschlagserteilung erfolgt im Falle von Ziff. 3.7.1., soweit nur Arbeitspreise ausgeschrieben wurden, beginnend mit dem niedrigsten Arbeitspreis bis der Bedarf gedeckt ist. Bei Preisgleichheit entscheidet der Eingang des Angebots über den Zuschlag.

3.8.2. Für die Zuschlagserteilung werden alle Angebote in aufsteigender Reihenfolge in einer Liste nach dem Arbeitspreis geordnet (Angebotsliste) aufgeführt. Die Zuschlagserteilung erfolgt beginnend mit dem Angebot zum niedrigsten Preis, bis der Bedarf gedeckt ist. Bei der Abgabe von Angeboten mit kombiniertem Arbeits- und Leistungspreis werden deren Anteile aus Leistung und Arbeit diskriminierungsfrei und in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur gewichtet.

3.8.3. Sollte der Bedarf nicht alleine durch Angebote mit Arbeitspreis gedeckt werden können, wird die Angebotsliste so lange um Angebote mit Leistungspreisen erweitert, bis Bedarfsdeckung vorliegt. Die Angebote mit Leistungspreis werden beginnend mit dem Angebot des niedrigsten Leistungspreises in die Angebotsliste aufgenommen. Bei Preisgleichheit entscheidet der Eingang des Angebots über den Zuschlag. Ziff. 3.8.2, Satz 3 bleibt unberührt.

3.8.4. Der Zuschlag kann verweigert werden bei offensichtlich nicht ernst gemeinten Angeboten, bei offensichtlicher oder nicht nachgewiesener Leistungsfähigkeit des Bieters oder bei unwirtschaftlichen Angeboten, die zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Netznutzer oder der GVS Netz führen würden. Die Verweigerung des Zuschlags erfolgt nach Abstimmung mit der Bundesnetzagentur.

3.9. Abruf der Lastflusszusagen

3.9.1. Für den Abruf der Lastflusszusagen und die Kommunikationswege werden zwischen GVS Netz und dem Anbieter die in der Gaswirtschaft üblichen Standards diskriminierungsfrei vereinbart.

3.9.2. Die Information des Anbieters der Lastflusszusagen über die tatsächliche Nutzung erfolgt bis spätestens 24 Uhr des Vortages (Day-Ahead-Prozess) des Tages der Inanspruchnahme der Lastflusszusagen durch GVS Netz. Aus betrieblichen Gründen sind daneben auch Intra-Day-Prozesse mit einer Vorlaufzeit von drei Stunden vorgesehen.

3.10. Transparenz

3.10.1. Die Bieter werden von GVS Netz zeitnah über das Vergabeergebnis informiert.

3.10.2. GVS Netz veröffentlicht auf ihrer Homepage zeitnah eine anonymisierte Liste (ohne namentliche Nennung der Anbieter und ohne Preisangaben) der erfolgreichen Angebote. Erfolgt die Ausschreibung zum kommenden Gaswirtschaftsjahr bzw. zum kommenden Halbjahr erfolgt die Veröffentlichung bis spätestens zum 01.11. bzw. 01.05. des jeweiligen Jahres.

3.11. Leistungsverpflichtung / Vertragsstrafe

3.11.1. Der Anbieter ist in jedem Fall zu verpflichten, bei einem korrekten Abruf der Lastflusszusage, diese auch bereitzustellen.

3.11.2. Die Vertragsstrafe bei Nicht-Erfüllung einer Anforderung soll zwei Monatsnettoentgelte für die jeweilige Lastflusszusage betragen. Bei reinen Arbeitspreis-Angeboten wird eine Lastflusszusage-Nutzung von 20 % angesetzt.

3.11.3. Die Vertragsstrafe lässt Schadensersatzforderungen unberührt.

3.12. Kündigungsmöglichkeit

Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, sofern und soweit die Bundesnetzagentur Kosten für die Bereitstellung und/oder den Abruf von Lastflusszusagen nicht oder nicht vollständig anerkennt.

4. Weitere Dokumentationspflichten

4.1. Relevante Punkte sind

4.1.1. die wichtigsten Einspeisepunkte mit Einspeiserechten am Netz der GVS Netz (Transportkunden)

4.1.2. die wichtigsten Netzkopplungspunkte zwischen den Netzen der Kooperationspartner der Marktgebietskooperation

o mit Einspeiserechten Dritter (Netzbetreiber)

o mit Übernahmerechten der GVS Netz

4.1.3. Ein- oder Ausspeisepunkte, für die eine Lastflusszusage bereitgestellt wird.

4.1.4. Sofern Punkte nach Anlage 3 keine relevanten Punkte in diesem Sinne sind, ist dies in Textform der Bundesnetzagentur kurz zu begründen.

4.2. Für die relevanten Punkte, wie unter 4.1 definiert, dokumentiert GVS Netz die im Folgenden aufgeführten Daten kontinuierlich ab dem 01.10.2009.

4.2.1. Maximal buchbare feste Kapazität (gem. Kapazitätsausweis), sowie gebuchte feste und unterbrechbare Kapazität, sofern an dem jeweiligen Punkt Kapazität ausgewiesen und gebucht wird.

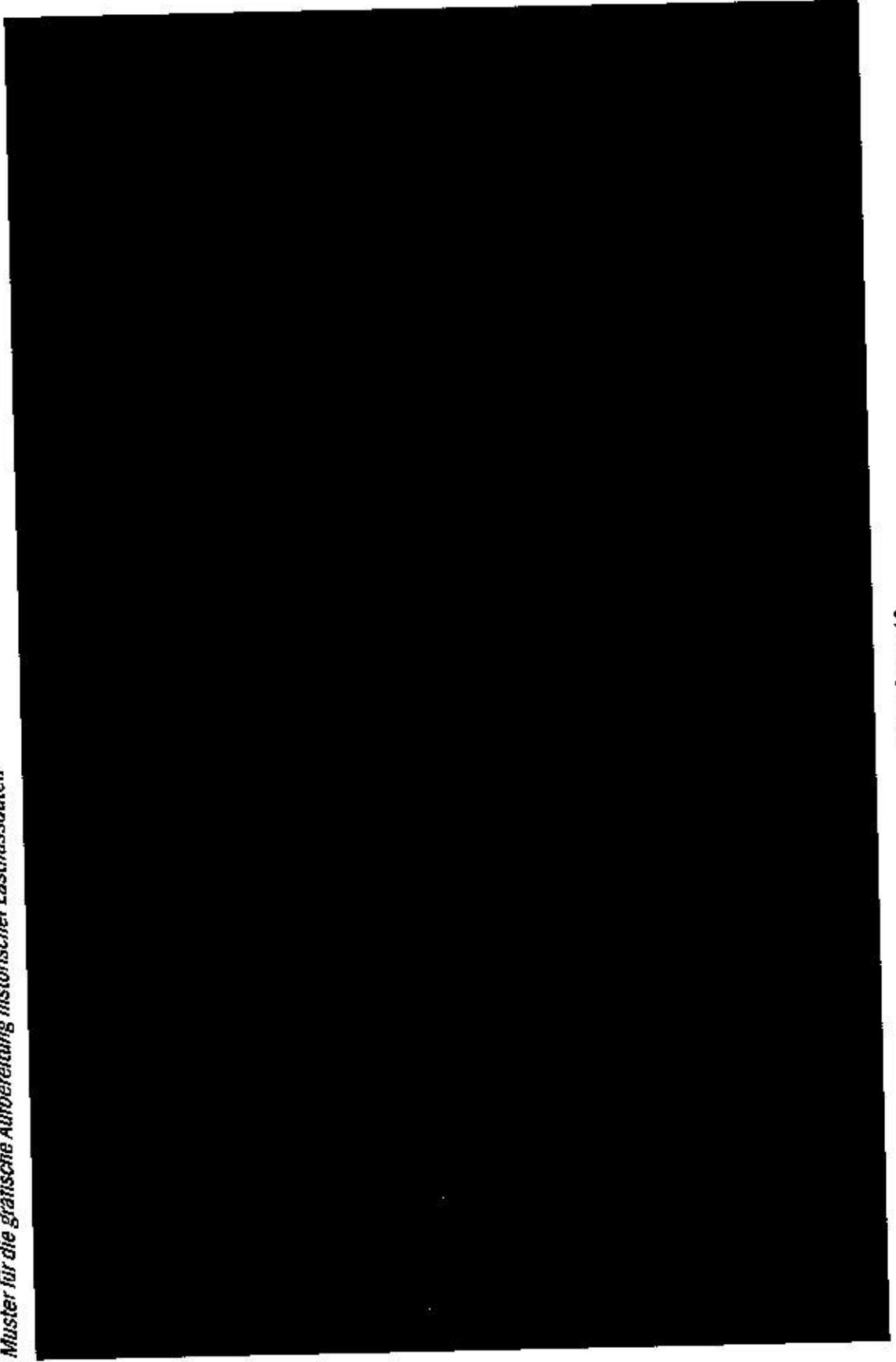
4.2.2. Einspeiserechte Dritter (Netzbetreiber) und Übernahmerechte der GVS Netz gegenüber anderen Netzbetreibern, sofern dies für die jeweiligen Punkte vereinbart wurde.

- 4.2.3. Stündliche Nominierungen, sofern an dem jeweiligen Punkt Nominierungen von Transportkunden vorliegen.
 - 4.2.4. Nutzung (Stundenwerte) der Einspeiserechte Dritter (Netzbetreiber) für die wichtigsten Netzkopplungspunkte.
 - 4.2.5. Nutzung (Stundenwerte) der Übernahmerechte der GVS Netz für die wichtigsten Netzkopplungspunkte.
 - 4.2.6. stündlicher Gasfluss an den nicht von 4.2.3., 4.2.4. und 4.2.5. erfassten relevanten Punkten (wie unter 4.1 definiert) sowie den stündlichen Gasfluss der unter 4.2.3, 4.2.4 und 4.2.5 erfassten Punkte, sofern die Nominierung oder Nutzung an diesen Punkten nicht dem Gasfluss entspricht, insbesondere den Ein- oder Ausspeisepunkten, für die eine Lastflusszusage bereitgestellt wird.
 - 4.2.7. Abrufzeitraum und Höhe der eingesetzten Lastflusszusagen
- 4.3. Die Daten unter 4.2 für den Zeitraum des Abrufs der Lastflusszusage(n) sind für die relevanten Punkte wie unter 4.1 definiert vierteljährlich (für die Stichtage 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10.) in einem Excel-lesbaren Datenformat an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt möglichst zeitnah nach den jeweiligen Stichtagen, so dass jeweils die Daten bis zum Stichtag erfasst sind.

5. Allgemeines

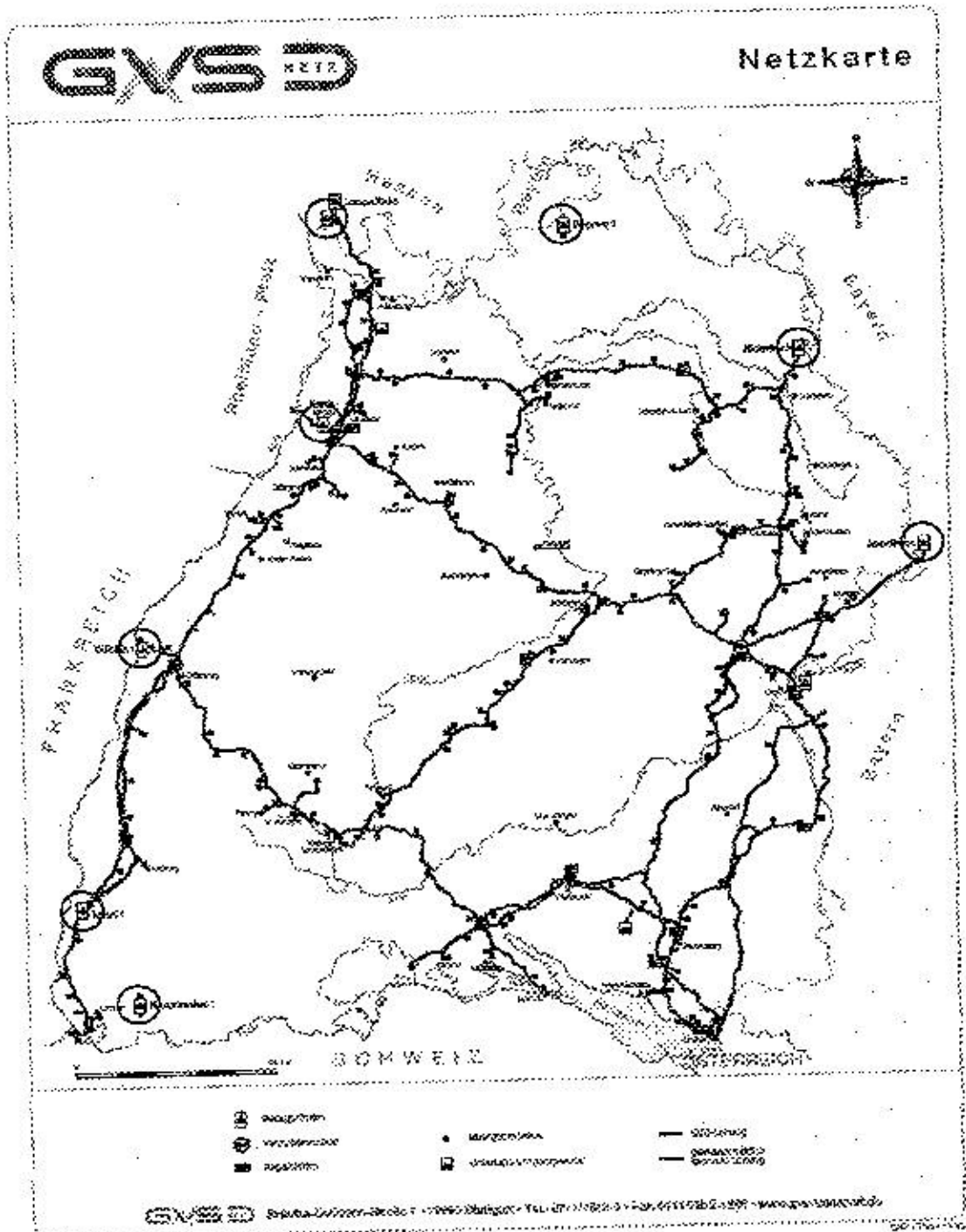
- 5.1. Die Einhaltung der unter Punkt 2. und 3. aufgeführten Kriterien und Bedingungen ist von GVS Netz zu dokumentieren und nachzuweisen.
- 5.2. Die festgelegten Grundsätze zur Ermittlung der Erforderlichkeit und zur Beschaffung von Lastflusszusagen sind jährlich zu überprüfen und ggf. durch GVS Netz in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur anzupassen.
- 5.3. Diese Selbstverpflichtung endet nach einer entsprechenden Mitteilung seitens GVS Netz an die Bundesnetzagentur und zeitgleicher Veröffentlichung auf der Homepage der GVS Netz, wobei zur Wirksamkeit hierfür eine Frist von sechs Monaten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres einzuhalten ist.

Muster für die grafische Aufbereitung historischer Lastflussdaten



Netzkarte mit Darstellung engpassrelevanter Punkte und Leitungen
sowie Punkte an den Lastflusszusagen abgegeben werden können

Anlage 2



○ Engpassrelevante Punkte

Engpassrelevante Punkte:

Amerdingen	E.ON Gastransport AG & Co. KG
Michelbach	E.ON Gastransport AG & Co. KG
Hirschkanal	E.ON Gastransport AG & Co. KG
Lampertheim 2	E.ON Gastransport AG & Co. KG
Nordschwaben 1	E.ON Gastransport AG & Co. KG
Tunsel	E.ON Gastransport AG & Co. KG / Eni Gas Transport Deutschland S.p.A.
Willstätt	E.ON Gastransport AG & Co. KG / Eni Gas Transport Deutschland S.p.A.
Rippberg 1	E.ON Gas Grid GmbH

An diesen Punkten ist ein Transport aus dem Netz der GVSN in die Netze der E.ON Gastransport AG & Co. KG, der E.ON Gas Grid GmbH bzw. der Eni Gas Transport Deutschland S.p.A. aufgrund des Aufbaus der technischen Einrichtungen bzw. der Druckverhältnisse nicht möglich.

Ferner ist GVSN im Rahmen der Kooperation verpflichtet, zur Aufrechterhaltung von frei zuordenbaren Kapazitäten in den Netzen der Marktgebietspartner E.ON Gastransport AG & Co. KG, Eni Gas Transport Deutschland S.p.A. und GRTgaz Deutschland GmbH einen bestimmten Mindestfluss in das Netz der GVSN sicher zu stellen bzw. einen vereinbarten Maximalfluss nicht zu überschreiten.

Punkte an den Lastflusszusagen abgegeben werden können:

- Lampertheim IV
- RC Basel
- RC Fallentor
- RC Lindau
- RC Sandhausen
- RC Fronhofen
- Weitere physische Ein- und Ausspeisepunkte, wie z.B. Speicher oder Kraftwerke, die für das Netz der GVSN kapazitätsrelevant sein können

Aufistung sämtlicher Einspeise-, Ausspeise- und Netzkopplungspunkte zu NCG-Partnern Anlage 3

Nr.	Typ	Stationsname	Netzkopplungspartner Marktgebiet Gaspool
1	entry	Lampertheim IV	WINGAS Transport GmbH & Co. KG

Nr.	Typ	Stationsname	Netzkopplungspartner Marktgebiet NCG
1	entry	Ammerdingen	E.ON Gastransport AG & Co. KG
2	entry	Mignethach	E.ON Gastransport AG & Co. KG
3	entry	Hirschkanal	E.ON Gastransport AG & Co. KG
4	entry	Lampertheim 2	E.ON Gastransport AG & Co. KG
5	entry	Nordschwaben 1	E.ON Gastransport AG & Co. KG
6	entry	Furnfel	E.ON Gastransport AG & Co. KG / E.ON Gas Transport Deutschland S.p.A.
7	entry	Wilstatt	E.ON Gastransport AG & Co. KG / E.ON Gas Transport Deutschland S.p.A.
8	entry	Rippberg 1	E.ON Gas Grid GmbH
9	entry	Steinlaute 2 ON	BayerNet GmbH
10	exit	Steinlaute 2 WO	BayerNet GmbH

Nr.	Typ	Stationsname	Netzkopplungspartner Ausland
1	exit	RC Basel	Gasverbund Mittelland AG (CH)
2	exit	RC Fallertor	Erdgas Ostschweiz AG (CH)
3	exit	RC Lindau	VEG Vorarlberger Erdgas GmbH (A)

Nr.	Typ	Stationsname	Netzkopplung
1	entry/exit	RC Sandhausen	Speicheranbindung
2	entry/exit	RC Frohnhofen	Speicheranbindung

Muster für den Vergleich der erwarteten Kosten für Lastflusszusagen mit den erwarteten Kosten von Neubauminvestitionen im Netz

Projekt-Nr. Projektname	Investitionskosten		in %-Anteil der Investitionskosten (wird individuell ermittelt)	Betriebskosten/Jahr (Eigenkapital + Fremdkapital)	Zinssatz in Jahren	Abschreibungszeitraum gemäss GasNEV in Jahren	Abschätzbare Realisationskosten	Bemerkungen (Realisierungsdauer, etc.)
	Euro (einmalig)	Euro pro Jahr						
1 Leitung A	1.000.000				55 a			
2 Gasdruckregelanlage B	1.000.000				45 a			

Zinssatz: [Redacted]

Betriebskosten:
Individuell ermittelte jährliche Kosten für Betrieb und Instandhaltung der Anlagen
Angabe in %-Anteil der Investitionskosten